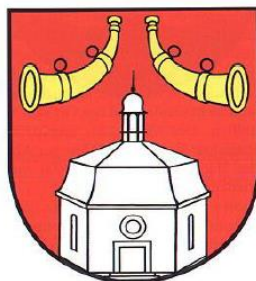


**Lesefassung der
Hauptsatzung
des Amtes Hörnerkirchen
Kreis Pinneberg**



Bokel



**Brande-
Hörnerkirchen**



Osterhorn



Westerhorn

Lesefassung der Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen vom 09.02.2021 sowie der 1. Änderung vom 12.08.2021, der 2. Änderung vom 06.06.2023 und der 3. Änderung vom 07.08.2023

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen vom 27.01.2021, vom 12.08.2021, vom 24.05.2023 und vom 22.06.2023 und mit der Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für das Amt Hörnerkirchen erlassen:

§ 1

Verwaltungsgemeinschaft, Amtssitz, Siegel

(zu beachten: §§ 1, 15 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und 4 AO)

(1) Das Amt Hörnerkirchen bildet mit der Stadt Barmstedt eine Verwaltungsgemeinschaft und verzichtet nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 AO auf eine eigene Verwaltung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Barmstedt hat nach § 23 Abs. 3 AO die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Hörnerkirchen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Barmstedt kann mit Zustimmung des Amtsausschusses die Rechte und Pflichten der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Hörnerkirchen nach § 23 Abs. 4 AO ganz oder teilweise auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Stadtverwaltung Barmstedt übertragen, die oder der über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt (§ 15 Abs. 2 AO).

(2) Der Amtssitz des Amtes ist Barmstedt.

(3) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Hörnerkirchen“.

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 3, § 24 a AO i. V. m. § 34 GO)

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 12, 13 AO, § 24a AO i. V. m. §§ 16 a, 27, 28, 34 GO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die §§ 5 und 11 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO, § 24 a AO i. V. m. § 43 GO)

(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 11 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

(zu beachten: § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 3,4,5,6 AO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes im Rahmen des Stellenplanes des Amtes Hörnerkirchen im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Der Amtsausschuss ist zu unterrichten. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, der im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hörnerkirchen geschäftsführenden Stadt Barmstedt, kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt dazu bei, dass in der Stadt Barmstedt und im Amt Hörnerkirchen und den amtsangehörigen Gemeinden keine Person aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt wird. Dies gilt ausdrücklich für alle Geschlechteridentitäten.

Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung geschlechteridentitätsspezifischer Belange in die Arbeit der Gremien der zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- -Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für alle Geschlechteridentitäten, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation aller Geschlechteridentitäten in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende jeder Geschlechteridentität.
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechteridentitätsspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechteridentitätsspezifische Belange wahrzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für den Bereich des Amtes Hörnerkirchen und seiner amtsangehörigen Gemeinden der Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat einmal jährlich über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu berichten. Der Bericht ist in Schriftform der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher vorzulegen.

§ 7

Verwaltung

(zu beachten: § 1 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2, §§ 7, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Hörnerkirchen nimmt zur Durchführung der Aufgaben die Verwaltung der Stadt Barmstedt in Anspruch.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i. V. m. § 16 a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a Abs. 1 AO werden gebildet:

Schul- und Sportausschuss	
Zusammensetzung	Aufgaben
5 Mitglieder. In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören (können nach § 10 a Abs. 2 AO).	Angelegenheiten der Schule sowie der Sporteinrichtungen des Amts, Sportförderung

Ausschuss für Kindertageseinrichtungen	
Zusammensetzung	Aufgaben
5 Mitglieder. In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören (können nach § 10 a Abs. 2 AO).	Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen

Abschluss zur Prüfung des Jahresabschlusses	
Zusammensetzung	Aufgaben
3 Mitglieder des Amtsausschusses	Prüfung des Jahresabschlusses

Koordinierungs- und Finanzausschuss	
Zusammensetzung	Aufgaben
5 Mitglieder In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören (können nach § 10 a Abs. 2 AO).	Breitbandausbau, Feuerwache, Personalangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten, Haushaltsplanung und Finanzwesen.

(2) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 1 und 3 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

(4) Es werden stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse des Amtsausschusses gewählt. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht überschreiten. Die

Stellvertretenden vertreten die Mitglieder der ständigen Ausschüsse in der Reihenfolge ihrer Wahl. (Poolstellvertretung)

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24 a AO i. V. m. § 35a GO, §10 Abs. 4 Satz 1 AO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbarer außergewöhnlicher Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussvertreterinnen und -vertretern an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Amtsausschusses.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

(4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlichen zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung DSGVO, Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

(1) Die Stadt Barmstedt ist im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für das Amt Hörnerkirchen und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion,

Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

(zu beachten: § 10 Abs. 1 und 2 AO, 24 a AO i. V. m. § 28 GO)

(1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

1. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,00 EUR.
2. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 EUR.
3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.000,00 EUR.

(2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

1. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR.
2. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR.
3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 EUR.

(3) Das Amt Hörnerkirchen hat für den Breitbandausbau in den amtsangehörigen Gemeinden den Aufbau sowie Unterhaltung und Bewirtschaftung des passiven Netzes als Aufgabe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 15 AO übertragen bekommen und einen Regiebetrieb „Breitbandnetz Hörnerkirchen“ eingerichtet. Abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 wurden für die Aufgabe andere Wertgrenzen in einer Betriebsordnung vereinbart. Die Betriebsordnung ist vorrangig anzuwenden.

(4) Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preislich günstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

(zu beachten: § 24 a AO, 24 a AO i. V. m. § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 EUR, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24a AO i. V. m. § 51 Abs. 3)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO-entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVÖD.

§ 14

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung- BekanntVO)

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im Internet unter der Internetadresse des Amtes Hörnerkirchen <http://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de> bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag).

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Sitz der Behörde zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 29.01.2021, 31.01.2023, 31.05.2023 und vom 27.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 07.08.2023

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher

gez. Lucas Unger